

86. Welches sind die Merkmale des Begriffes „Verbindung“ in den §§. 128. 129 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Urt. v. 21./23. Dezember 1885 g. B. u. Gen.  
Rep. 3074/85.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Gegenüber der materiellrechtlichen Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist die Feststellung des Begriffes der „Verbindung“ (§§. 128. 129 St.G.B.'s) insoweit erforderlich, daß erhellt, ob die Vorinstanz denselben nicht zu eng genommen hat. — Schon die Worterklärung läßt darüber, daß der Begriff nicht mit dem einer politischen Partei identisch sei, keinen Zweifel, denn die Mitglieder einer solchen brauchen unter sich in keiner Verbindung zu stehen und stehen der Mehrzahl nach auch thatsächlich in den meisten Fällen in keiner Verbindung untereinander. Dagegen giebt die Worterklärung keinen Anlaß, unter Verbindung etwas anderes als unter Verein, Vereinigung, Gesellschaft zu verstehen; auch wurden in den Vorstadien des preussischen Strafgesetzbuches, dessen §§. 98. 99 in den hierher gehörigen Teilen mit den §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches genau übereinstimmen (vgl. Motive zu §§. 125—127 des Entwurfes zum jetzigen Strafgesetzbuche), jene Ausdrücke sämtlich und der eine für den anderen gebraucht. Zugleich bedarf es kaum des Hinweises darauf, daß auch da, wo man herkömmlich von Vereinen, Vereinigungen oder Gesellschaften spricht,

ein Zusammenwirken mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke und ebendeshalb die Unterordnung des einzelnen unter den Gesamtwillen stattfindet, ohne welche ein derartiges Zusammenwirken nach der Natur der Sache nicht thunlich ist.

Bei der Revision des Entwurfes zum preußischen Strafgesetzbuche von 1839 durch die Staatsratskommission wurde die Schwierigkeit hervorgehoben, welche aus der Allgemeinheit des Begriffes von Vereinen und Verbindungen entstehe; eine genaue Grenze zu ziehen, erscheine nicht wohl möglich, sondern es könne nur darauf ankommen, dem Ermessen des Richters einen annähernden Anhalt zu gewähren, und dies werde erreicht durch die Ausdrücke des Entwurfes „sich beraten“, „zu deren Beschäftigung es gehört“, wodurch auf ein ernstlicheres Besprechen eines Gegenstandes und darauf, daß die Beratung nicht bloß zufällig herbeigeführt und nur vorübergehender Natur sei, hingewiesen werde.

Als nachher der Entwurf von 1843 der Revision unterzogen wurde, hieß es zu den bezüglichen Stellen: Die §§. 226. 227 hätten politische Gesellschaften und Klubs im Auge, der §. 228 die geheimen Gesellschaften ohne politische Tendenz; gewiß sei, daß die ersteren Paragraphen nicht von vorübergehenden Vereinen, Gesellschaften, Versammlungen, sondern von dauernden Verbindungen reden; sie bedrohten Verbindungen wegen ihres Gegenstandes, ihrer Zwecke und ihrer Beschäftigungen, der §. 228 dagegen Verbindungen ohne Rücksicht hierauf nur allein der Form wegen; bei den Strafdrohungen des Entwurfes sei eine praktische Tendenz der Verbindungen vorausgesetzt; dies bedeute der Ausdruck „ratschlagen“, da ein Ratschlagen ohne praktische Tendenz nicht gedacht werden könne; beide Bedingungen, die Dauer der Verbindung und ihre praktische Tendenz, seien im §. 226 genügend angedeutet; eine Verbindung mit Stiftern und Vorstehern, die zum Zwecke oder zur Beschäftigung habe, über Veränderungen in der Verfassung zu „ratschlagen“, sei eine dauernde und habe praktische Tendenz; es handele sich nicht von zufälligen formlosen Vereinen und Gesellschaften, sondern von geordneten Gesellschaften, politischen Klubs, möchten sie übrigens Statuten haben oder nicht.

Zu diesen Bemerkungen ist zu erwähnen, daß sie der ausführlichen Erläuterung des Entwurfes angehören, von welcher der Minister der Gesetzrevision sagt, daß „für jeden Paragraphen des revidierten Entwurfes die Rechtfertigung nur aus der hier vorgelegten Revision hergenommen

werden könne“; ferner, daß der Text der citirten Paragraphen, soweit er hier von Interesse ist, lautet:

§. 226. Wer an einer Verbindung teilnimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen in der Verfassung zu berathslagen . . . ;

§. 227. Diese Strafen (§. 226) sind um die Hälfte zu schärfen . . . 2) wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich ic angeloben oder 3) unbekanntem Oberen Gehorsam, oder bekanntem Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen . . . ;

§. 228. Wer an einer Verbindung teilnimmt, 1) nach deren Statuten das Dasein, die Verfassung oder Zwecke vor der Obrigkeit geheim gehalten werden sollen . . . , 2) in welcher unbekanntem Oberen Gehorsam oder bekanntem Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird . . . , hat, wenn darauf die Bestimmung des §. 226 keine Anwendung findet, verurtheilt . . . ic.

Bei den Verhandlungen der Kommission des Staatsrates über den revidirten Entwurf von 1845 wurde von einigen Mitgliedern die Frage aufgeworfen, ob der Umfang des Gesetzes nicht zu sehr beschränkt werde, wenn man nur die zu dem Zwecke, die Vollziehung der Staatsgesetze oder die Maßregeln der Verwaltung zu hindern und zu entkräften, eingegangenen Verbindungen, also nur die dauernden Vereinigungen unter Strafe stelle; auch Vereinigungen ohne dauernde Verbindung dürften, wenn sie zu solchen Zwecken eingegangen würden, zu bestrafen sein; bei der Abstimmung wurde aber die Frage, ob auch schon die bloße Vereinigung ohne dauernde Verbindung zu jenen Zwecken unter Strafe gestellt werden solle, verneint.

Die Motive zum Entwurfe von 1847 sprechen sich dahin aus: es handele sich (bei den §§. 141—144 a. a. O.) hier überall nicht von zufälligen formlosen Vereinen oder Gesellschaften von vorübergehender Dauer, noch von bloßem Besprechen und Diskutiren politischer Fragen, sondern von geordneten Gesellschaften und dauernden Verbindungen mit praktischer Tendenz, wie die gebrauchten Ausdrücke genügend andeuteten; eine Verbindung mit Stiftern und Vorstehern, die zum Zwecke oder zur Beschäftigung habe, über Veränderungen in der Verfassung zu „rathslagen“, sei eine dauernde und habe eine praktische Tendenz; Verbindungen dieser Art könnten leicht Seminarien von Verbrechern

werden; der Staat sei daher zu Präventivverboten gegen dergleichen Verbindungen aus staatspolizeilichen Gründen so berechtigt wie verpflichtet.

Der Text des Entwurfes, worauf sich dies bezieht, lautet:

§. 141. Die Teilnahme an einer Verbindung, welche entweder von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht un-erlaubt ist, . . . bestraft werden.

§. 142. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll . . . bestraft werden.

§. 143. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung es gehört, über Veränderungen der Staatsverfassung . . . zu beratschlagen, soll . . . bestraft werden.

Bei den Beratungen des ständischen Ausschusses, Sitzung vom 11. Januar 1848, erklärte der Regierungskommissar, es sei hier nur von regelmäßig wiederkehrenden Verbindungen die Rede, von förmlich organisierten Versammlungen mit Statuten, Beamten und dergleichen. Dieser Gedanke, gegen welchen sich im Ausschusse kein Widerspruch erhob, wurde dem Gesetze zu Grunde gelegt; denn es heißt in den Motiven zum preussischen Strafgesetzbuche (§§. 87. 88 des letzten Entwurfes, §§. 98. 99 des Gesetzes): der Inhalt der §§. 87. 88 entspreche den Vorschlägen der vereinigten Ausschüsse zu den §§. 141 fig. des früheren Entwurfes.

Behufs richtiger Auffassung des Begriffes „Verbindung“ in den §§. 98. 99 des preussischen, und demgemäß auch in den §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches hat man ferner auf die preussische Ver-ordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes Rücksicht zu nehmen. Die Verordnung spricht zwar nicht von „Verbindungen“, sondern außer von Versammlungen von „Vereinen“ oder „Vereinigungen“; aber solche Gesellschaften, von denen sie auch unter den letzteren Bezeichnungen nicht redet, bei denen sie

also die Möglichkeit des in der Überschrift erwähnten Mißbrauches nicht befürchtet und deshalb polizeiliche Kontrollen für überflüssig hält, wird man ebensowenig oder noch weniger für den Gegenstand der kriminellen Ahndungen des Strafgesetzbuches zu erachten haben. Bestätigt wird dies durch die Motive zum preußischen Strafgesetzbuche, sofern dieselben sagen, im allgemeinen seien die Bestimmungen über Verbindungen und Versammlungen der Spezialgesetzgebung vorzubehalten; eine Ausnahme trete nur in Ansehung der in den vorstehenden §§. 87. 88 bezeichneten Verbindungen ein, weil der staatsgefährliche Charakter derselben die Gleichstellung mit anderen Vereinen ausschliesse; danach wurden also die in den §§. 87. 88 a. a. O. definierten Verbindungen als eine Spezies derjenigen Vereinigungen betrachtet, von welchen die Verordnung spricht. Die Verordnung hat es aber nur mit Vereinen von zweierlei Art zu thun, einerseits mit solchen, die „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“, welche Angelegenheiten aber nicht bloß die des Staates, sondern auch die der Gemeinden und die sozialen umfassen (§§. 2. 3 a. a. O.), andererseits mit solchen, welche bezwecken, „politische Gegenstände“ — im engeren Sinne — „in Versammlungen zu erörtern“ (§§. 8. 16 a. a. O.). . . . Die preussische Rechtsprechung hat unter „Verein“ im Sinne der Verordnung jede dauernde Vereinigung mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke verstanden,

vgl. Dppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 279,

wobei selbstverständlich nur die in der Verordnung bezeichneten Zwecke in Frage kommen können, also eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten und die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen.

Hiernach muß man folgende beide Merkmale des Begriffes „Verbindung“ in den §§. 98. 99 des preußischen, und ganz ebenso auch in §§. 128. 129 des jetzigen Strafgesetzbuches als erforderlich bezeichnen: die Unterordnung des einzelnen unter den irgendwie, z. B. durch Mehrheitsbeschluß, Befehle des Oberen u, zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit, also eine gewisse Organisation, wenn auch nicht durch geschriebene Statuten; und Vereinigung auf längere, freilich nur in concreto zu bemessende Dauer, als Gegensatz des bloß zeitweiligen Zusammentretens mehrerer; es ist dieses Moment das nämliche, welches jeden Verein von einer Versammlung unterscheidet. Die Frage, nach welcher Richtung ein Verein mit praktischer Tendenz seine praktische

Wirksamkeit muß entfalten wollen, um unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gezogen werden zu können, hat man dahin zu beantworten, daß es sich um öffentliche Angelegenheiten, die jedoch auf die politischen Gegenstände im engeren Sinne nicht beschränkt werden dürfen, handeln muß.

Die Merkmale der Organisation und der Dauer müssen bei allen Verbindungen, wenn das Strafgesetzbuch darauf Anwendung finden soll, vorhanden sein, auch bei denjenigen, bei welchen das Gesetz im §. 128 die Strafbarkeit ohne Bezeichnung bestimmter Zwecke von der sogenannten Form, d. h. der Absicht der Geheimhaltung oder der besonderen Art der Unterordnung des einzelnen, abhängig macht. Bei den nach §. 129 strafbaren Verbindungen hat das Gesetz selbst und mit ausdrücklichen Worten die praktische Tendenz für erforderlich erklärt und gleichzeitig die Strafbarkeit auf bestimmte definierte praktische Zwecke und deren Verfolgung durch ungesetzliche Mittel beschränkt.

Die Vorinstanz versteht die Anklage dahin, daß behauptet werde, innerhalb der sozialdemokratischen Partei, also nicht identisch mit der Partei, bestche eine Verbindung der gekennzeichneten Art. Verschiedene Auslassungen in dem für einen integrierenden Bestandteil der Anklageschrift erklärten Aufsatze (Blatt 1) erscheinen zwar geeignet, in dem Sinne verstanden zu werden, als sei die ganze sozialdemokratische Partei zu einer Verbindung organisiert worden, und dies wäre, was die Meinung des Gesetzes betrifft, an sich nicht unmöglich; denn wenn gleich, wie schon erwähnt worden, eine politische Partei als solche noch nicht „Verbindung“ zu sein braucht und es in der Regel thatsächlich nicht ist, so ließe sich doch denken, daß sie ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen sich in einer Weise konstituiert hätte, die den Begriffsmerkmalen der „Verbindung“ vollständig entspräche. In jenem Aufsatze heißt es indessen ferner: es sei anzuerkennen, daß nicht ohne weiteres jeder Angehörige der sozialdemokratischen Partei auch als Mitglied der angeklagten Verbindung anzusehen sei, und hierdurch wird die Auffassung der Vorinstanz vom Sinne der Anklageschrift gerechtfertigt, zumal der Aufsatz demnächst die Mitgliedschaft an der Verbindung mit der Mitgliedschaft an dem Kongresse in Kopenhagen insofern zusammenfallen läßt, als er die des Vergehens gegen §§. 128. 129 a. a. O. bezichtigten Angeklagten aus der großen Zahl der Verdächtigen deshalb auswählt, weil sie an dem Kongresse teilgenommen

hätten. Daß es innerhalb einer politischen Partei eine Verbindung geben kann, die den Kern der Verbindung ausmacht und die Partei führt, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig jedoch, daß es Parteihäupter geben kann und wohl in allen politischen Parteien giebt, welche dieselben Funktionen ausüben, ohne eine Verbindung zu sein, weil es an dem Merkmale fehlt, daß sich die einzelnen mit ihrem Willen dem Willen der Gesamtheit auf die Dauer untergeordnet haben.

Es kam also, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, darauf an, zu prüfen, ob die Existenz einer mit der sozialdemokratischen Partei in ihrem Personenbestande nicht identischen „Verbindung,“ welche jedoch die Zwecke der Partei mittels der letzteren und als Leiterin derselben fördere, nachgewiesen worden sei.

Diese Frage hat der Instanzrichter verneint.

Mit Recht legt die das Urtheil des Landgerichts wegen materiellen Rechtsirrtumes anfechtende Revisionschrift Gewicht auf den Umstand, daß der Kongreß in Kopenhagen, an welchem die Angeklagten teilnahmen, sich mit der gesetzwidrigen Verbreitung des verbotenen „Sozialdemokrat“, folglich mit der Verhinderung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung oder mit der Verhinderung oder Entkräftung der Vollziehung eines Gesetzes (§. 129 St.G.B.'s) durch ein ungesetzliches Mittel,

vgl. Urth. des R.G.'s vom 2. Januar 1885, in Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 351,

beschäftigt habe, wie vom Instanzrichter anerkannt worden sei. Das entscheidende bestand auch hierbei in der richtigen Auffassung des Begriffes der „Verbindung“. Nach dieser Richtung hin wurde in der hiesigen Verhandlung ein fundamentaler Irrtum des Instanzrichters darin erblickt, daß derselbe, und zwar im Anschlusse an die im Urtheile des Reichsgerichtes vom 8. Januar d. J. gegen Mahr und Genossen als die richtige anerkannte Ansicht, das oder doch ein unentbehrliches Merkmal jenes Begriffes in der Unterordnung des Einzelwillens der Mitglieder unter den Gesamtwillen sehe, selbstverständlich nur hinsichtlich der von der Verbindung betriebenen Angelegenheiten. Nun kann man zwar der Verteidigung nicht zugeben, daß das Mitglied einer Verbindung seinen Willen gegenüber der letzteren oder gegenüber den anderen Mitgliedern derselben notwendig in der Weise binden müsse, daß es sich verpflichte, nicht auszutreten; es kann sich vielmehr, wenn

auch eine derartige Verpflichtung übernommen werden kann und öfters von den sämtlichen Teilnehmern an einer Verbindung übernommen worden ist, grundsätzlich nur um eine Unterordnung des einzelnen unter das ganze während der Dauer der Mitgliedschaft handeln, und mehr wird auch in jenem reichsgerichtlichen Urteile nicht gefordert. Allerdings aber folgt die Notwendigkeit einer solchen Unterordnung, die wieder mancherlei Grade und Verschiedenheiten zuläßt — vgl. §. 128 verbi: „unbedingter Gehorsam“ — schon daraus, daß von einer Verbindung irgend einer Art nicht die Rede sein kann, wenn die Teilnehmer nicht zu irgend einem gemeinsamen Zwecke sich verbinden, und daß, wie schon oben als Merkmal aller die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes erstrebenden menschlichen Vereinigungen hervorgehoben worden, das Erstreben eines Zweckes in Gemeinschaft, d. h. so, daß nicht mehrere zufällig dasselbe wollen, in welchem Falle sie einzeln bleiben können, sondern so, daß sie es mit bewußt und absichtlich vereinten Kräften anstreben, irgend ein Maß der Unterordnung des einzelnen oder irgend ein Maß der Organisation nach der Natur der Sache erfordert. Insoweit ist „Verbindung“ nicht mehr und nicht weniger als „Verein“ oder „Vereinigung“ oder „Gesellschaft“; sie sind in dem eben angegebenen Sinne organisiert, oder sie sind überhaupt nicht vorhanden. In der politischen Partei als solcher können dagegen die einzelnen sehr wohl als einzelne, ohne jede Kenntnis voneinander, wirksam werden, indem sie z. B. ihre Stimmen demselben Kandidaten geben. Die Parteien innerhalb einer parlamentarischen Versammlung kann man ebenfalls politische Parteien nennen, aber sie sind schon mehr als nur dieses, wenn sie sich organisiert haben, und nähern sich ebendadurch bereits den Vereinen und Verbindungen.

Das Merkmal der Organisation in dem bezeichneten Sinne genügt indes nicht, um eine Verbindung im Sinne der §§. 128, 129 St.G.B.'s herzustellen. Ein weiteres Erfordernis der Verbindung, das einer gewissen Dauer, hat man vorstehend aus den Gesetzesmaterialien abzuleiten gehabt; es ergibt sich zugleich aus folgender Erwägung. Es können sich mehrere Personen zu einem Zwecke der im §. 129 bezeichneten Art vereinigen, und die Ausführung dieses Zweckes kann ein bestimmtes strafbares Vergehen darstellen; dann sind jene Personen Teilnehmer an dem Vergehen im Sinne der §§. 47 flg. St.G.B.'s, aber bloß deshalb hat man sie niemals außer mit der Strafe des konkreten Vergehens auch mit

der Strafe aus §. 129 als Mitglieder einer unerlaubten Verbindung belegt, mochte ihr Komplott immerhin vollständig organisiert sein und jeder einzelne sich dem gemeinsamen Willen aller oder einem Führer zu untergeordnet haben, vorausgesetzt nur, daß das Komplott sich bloß auf ein einzelnes konkretes Delikt bezog und nicht auf eine während längerer Zeit fortzusetzende Verfolgung eines der gedachten Zwecke. Umgekehrt würden die Mitglieder einer aus §. 243 Ziff. 6 St.G.B.'s strafbaren Diebesbande als Mitglieder einer aus §. 129 strafbaren Verbindung betrachtet werden können, wenn ihr Zweck einer der im §. 129 bezeichneten Zwecke wäre. Das unterscheidende zwischen Komplott zur Verübung eines Deliktes einerseits, Verein, Bande und Verbindung andererseits liegt in der Berechnung der Vereinigung auf einen über die Ausführung bloß Einer konkreten Handlung hinausreichenden längeren Bestand, also in der Vereinigung auf längere Dauer.

Soweit dieses Merkmal bezüglich des Kongresses in Kopenhagen betrifft, so ist der Kongreß selbst als die verbotene Verbindung auch von der Anklage nicht betrachtet worden, und konnte in demselben schon seiner vorübergehenden Dauer wegen die verbotene Verbindung nicht erblickt werden. Aber es konnte der Kongreß benutzt sein, um eine nach §. 129 a. a. O. strafbare Verbindung zu schließen, auch konnte eine solche Verbindung schon vorher existieren; im letzteren Falle konnte der Kongreß eine Versammlung der Verbindungsmitglieder, im ersteren Falle konnten die Angeklagten, wegen des auf dem Kongresse gefaßten Beschlusses, fortan die im §. 129 definierten Zwecke zu verfolgen, zu Mitgliedern einer Verbindung geworden sein, wenn sie derselben beitraten, und es war dabei möglich, daß alle Kongreßmitglieder sich durch ihre Zustimmung in eine Verbindung verwandelten. Der Instanzrichter hat nun nicht bloß ausgesprochen, daß der Kongreß an sich nicht als eine Verbindung, sondern nur als eine Parteiversammlung betrachtet werden könne, sondern auch, daß das, was auf dem Kongresse geschehen, nicht geeignet sei, die Annahme einer dort zustande gekommenen Verbindungsbildung zu begründen. Dieser letztere Ausspruch ist aber zweifelsohne von Rechtsirrtum beeinflusst. Der Instanzrichter hat sich bei Würdigung des tatsächlichen Materiales, insbesondere was die Vorgänge auf dem Kopenhagener Kongresse angeht, auf den Standpunkt gestellt, als wäre die Frage nur die: ob die Angeklagten in eine bereits bestehende Verbindung nach vorgängiger förmlicher Erklärung, sich dem

Oberen oder den Vereinsbeschlüssen unterzuordnen, eingetreten seien. Er nimmt an, um die §§. 128, 129 a. a. O. anzuwenden, müßte schon anderweit feststehen, daß das Subjekt eines Thuns, wie es §. 129 a. a. O. voraussetzt, eine Verbindung sei, daß also Handlungen oder Eigenschaften, welche eine Verbindung zu einer strafgesetzwidrigen machen, nicht dazu dienen könnten, um einen Personenkomples, der sonst eine Verbindung nicht ist, eine solche werden zu lassen. Der Instanzrichter legt wohl schon dem formellen Momente der Organisation eine größere Bedeutung bei als ihm gebührt, faßt die Verbindung als eine ganz eigentümliche, nach Organisation, Willensvertretung und dergleichen von anderen Vereinigungen völlig verschiedene auf. Er geht auch davon aus, daß die Begriffe „Partei“ und „Verbindung“ sich schlechthin ausschließen, während dies nach dem früher Bemerkten nicht der Fall und nur das richtig ist, daß die Einheitlichkeit der Gesinnung und Zwecke die Parteigenossen noch nicht als Mitglieder einer Verbindung erscheinen läßt. Endlich aber stellt der Instanzrichter hinsichtlich der Mitgliedschaft der Verbindung formelle Erfordernisse auf, welche das Strafgesetz nicht kennt. Zwar wenn die Revisionschrift ausführt, das Urteil schließe, indem es von dem Erfordernisse der Abgabe einer Willenserklärung des Eintretenden spreche, die Willenserklärung durch konkludente Handlungen aus, weil durch letztere ein Wille erklärt, aber nicht eine Willenserklärung abgegeben werden könne, läßt sich diese Unterscheidung beanstanden. Indem jedoch der Instanzrichter die in der Anlagenschrift gegebene Definition der Verbindung, daß sie eine nach Organisation und Zweck auf dauernden Bestand berechnete Vereinigung von Personen sei, als zu weit bezeichnet, da sie auch die politische Partei umfasse, und indem er sich das im Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1885 gegen Mahr und Genossen hervorgehobene Begriffsmerkmal der Unterordnung des Willens des einzelnen unter den der Gesamtheit aneignen zu wollen erklärt, fordert er „eine durch die vor dem Eintritte in die Verbindung abzugebende Willenserklärung des einzelnen, sich dem Gesamtwillen unterordnen zu wollen, bedingte Wechselbeziehung des einzelnen zu dem einzelnen und somit zu dem ganzen“. In doppelter Richtung ist diese Forderung bedenklich. Einerseits läßt sie sich, wie die Revisionschrift rügt, kaum anders verstehen, als so, daß eine Willenserklärung des erwähnten Inhaltes durch ausdrückliche Worte verlangt werde, weil sie einen in sich

selbständigen, mit dem Eintritte in die Verbindung nicht zusammenfallenden Akt als notwendig bezeichnet, andererseits geht die auf solche Weise formulierte Forderung auf zwei Willenserklärungen, die der Unterordnung und die des Beitrittes. Es ist aber nicht abzusehen, weshalb die Erklärung, sich unterordnen zu wollen, nicht auch durch konkludente Handlungen, wie jede andere Erklärung, für welche das Gesetz nicht bestimmte Formen anordnet, sollte abgegeben werden können, und ebensowenig ist ein Grund erkennbar, weshalb diese Erklärung mit dem Eintritte in die Verbindung nicht sollte zusammenfallen, den Eintritt in die Verbindung nicht sollte einschließen, oder weshalb umgekehrt die Erklärung, der Verbindung beizutreten, nicht zugleich die Erklärung, sich unterordnen zu wollen, sollte enthalten können. Daß der Instanzrichter für seine Ansicht das erwähnte reichsgerichtliche Urteil anführt, kann nur auf einem Mißverständnisse desselben beruhen; denn weder von einer Erklärung durch ausdrückliche Worte, noch von zwei Erklärungen nebeneinander ist darin die Rede.

Die soeben erwähnte Anforderung des Instanzrichters, ausdrückliche Abgabe einer Unterordnungserklärung vor dem Eintritte in die Verbindung, welche im angefochtenen Urtheile an die Spitze aller übrigen Deduktionen gestellt worden ist, bezieht sich nach ihrer Formulierung sowohl auf die Frage nach dem Zustandekommen und der Existenz einer Verbindung überhaupt, als auch auf die Frage, ob die Angeklagten Mitglieder einer etwa vor ihrem Beitritte schon vorhandenen Verbindung geworden seien. Die Verneinung beider Fragen durch den Instanzrichter steht in untrennbarem Zusammenhange mit der Aufstellung jener Anforderung; für den Fall, wenn man die Anforderung fallen läßt, wie dies nach dem Vorstehenden gesetzlich notwendig ist, hat der Instanzrichter eine Verneinung der beiden Fragen nicht ausgesprochen, und es wird aus den Urteilsgründen auch sonst nicht ersichtlich, welches für diesen Fall das Ergebnis der Beweiswürdigung gewesen sein würde. Daher liegt die Möglichkeit vor, daß das Urteil auf der in der Anforderung sich kundgebenden irrigen Rechtsansicht beruht (§. 376 St. P. O.).

Nun hat zwar das angefochtene Urteil nicht bloß die Existenz einer Verbindung und die Zugehörigkeit der Angeklagten zu derselben für nicht festgestellt erklärt (zu I und IV der Urteilsgründe), sondern außerdem auch, unter der Supposition, daß beides sich anders verhielte, aus-

gesprochen, es sei nicht dargethan worden, daß Dasein, Verfassung oder Zweck der etwa vorhandenen Verbindung vor der Staatsregierung habe geheimgehalten werden sollen, oder daß es zu den Zwecken oder Beschäftigungen der etwa vorhandenen Verbindung gehört habe, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften (zu II und III daselbst), und dieser Ausspruch würde, wenn er einwandfrei wäre, das Urtheil schon für sich allein zu tragen geeignet sein. Derselbe unterliegt jedoch nach seiner Begründung auch seinerseits Bedenken, und zwar selbst abgesehen davon, daß es schon mindestens zweifelhaft erscheinen muß, ob dasjenige, was von einer Verbindung, deren Begriff durch die vorbesprochene Anforderung des Instanzrichters eingeengt war, gesagt worden ist, auch von einer Verbindung in dem durch die Anforderung nicht beschränkten Sinne als festgestellt betrachtet werden dürfte.

Soviel die Absicht der Geheimhaltung betrifft, geht das Urtheil von der Annahme aus, es müsse, um dieses Merkmal herzustellen, eine „Verabredung“ unter den Mitgliedern und Teilnehmern der Verbindung des Inhaltes stattgefunden haben, daß über die Existenz der letzteren, ihre innere Organisation und — rectius: oder — ihre Ziele seitens der Eingeweihten nichts an die Öffentlichkeit gebracht, insbesondere dahin gewirkt werde, daß die Organe der Staatsregierung Kenntnis davon nicht erlangten. Statt „Verabredung“ heißt es an einer anderen Stelle „ausdrückliche Abmachungen der Verbindungsmitglieder“. Aber das „soll“ des §. 128 St.G.B.'s, in welchem der Instanzrichter diesen Sinn findet, enthält von einer ausdrücklichen Verabredung des Geheimhaltens nichts; die Absicht der Geheimhaltung kann sehr wohl bei stillschweigendem Einverständnisse der Mitglieder bestehen, und wird bei Verbindungen mit gesetzwidrigen Zwecken oft genug für jedes Mitglied so selbstverständlich sein, daß es innerhalb der Verbindung einer ausdrücklichen Hinweisung darauf oder einer ausdrücklichen Übereinkunft nicht bedarf.

Soviel aber die gesetzwidrigen „Zwecke“ (§. 129 St.G.B.'s) betrifft, so stellt das Gesetz dieselben neben das Merkmal der gesetzwidrigen „Beschäftigung“; hieraus und aus dem Worte „Zweck“ ergibt sich, daß der §. 129 a. a. O. schon dann anwendbar ist, wenn es zur Ausführung des gesetzwidrigen Zweckes seitens der Verbindung oder ihrer Mitglieder noch nicht gekommen ist. Die Verneinung der im §. 129 definierten Eigenschaften der Verbindung beruht aber in den

Urteilsgründen auf dem Ausspruche, „es sei nicht bewiesen worden, daß die in der Anklage behauptete Verbindung oder die Teilnehmer an derselben für die Verbreitung des „Sozialdemokrat“ thätig gewesen seien oder irgendwie Veranlassung zu denjenigen Auslassungen in Druckschriften geboten hätten, in welchen, wie die Urteilsgründe näher angeben, zur Verbreitung des „Sozialdemokrat“ aufgefordert wurde, oder daß diese Auslassungen von Mitgliedern der behaupteten Verbindung herrührten.“ Alles dies bezieht sich auf die Thätigkeit für den Zweck der Verbreitung des „Sozialdemokrat“; der „Zweck“ der — supponierten — Verbindung kann dennoch auf diese Verbreitung gegangen sein; das Urteil identifiziert hier „Zweck“ mit „Beschäftigung“. Auch erscheint es bedenklich, daß der Instanzrichter unter III der Urteilsgründe mit sichtlichem Nachdrucke hervorhebt, daß sich die Aufforderung zur Verbreitung an die Parteigenossen gerichtet habe; wäre sie von der Verbindung oder von Verbindungsteilnehmern als solchen ausgegangen, so lag die „Beschäftigung“ mit der Verbreitung schon in der Aufforderung selbst und nicht erst in der Befolgung derselben oder dem Akte der Verbreitung, also nicht erst in demjenigen, was der Auffordernde den Parteigenossen zu thun überließ, aber, soweit es sich um die citierten Sätze handelt, nicht selbst verrichtete, sodaß auf die Adresse der Aufforderung nichts ankommen kann.

Hiernach mußte das Urteil aufgehoben werden.